

MAIN-TS
Selbsthilfegruppe für
transsexuelle Menschen in
Mainz

dr. beate ritzert
Südring 3a
65795 Hattersheim
info@main-ts.de
<http://www.main-ts.de/>

19. April 2009

Bundesministerium des Inneren
11014 Berlin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (TSRRG)

Ihr Zeichen: V II 1 - 133 115-1/1, Ihr Schreiben vom 8. April 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Schmitz,

der Entwurf vom 07. April 2009 kommt den Bedürfnissen der Betroffenen aus Sicht der Selbsthilfegruppe MAIN-TS, die ich vertrete, entgegen. Leider geschieht das nicht in dem Ausmaß, wie MAIN-TS das am 28.2.2008 gemeinsam mit dem Arbeitskreis Transsexualität NRW im Rahmen der Experten-Anhörung von dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags zur Sachfrage vorgeschlagen hatte. Auch wenn es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt, bedarf der Entwurf im Detail noch zahlreicher Änderungen, um nicht kontraproduktiv zu wirken.

Die Stellungnahme erfolgt in Kenntnis und unter ausdrücklichem Bezug auf die Stellungnahmen des LSVD, Frau M.S. Augstein und Frau D. Reinert.

§1 TSGE:

Das Bundesverfassungsgericht fordert (BVerfGE 88, 87, 98f.; Entwurf S. 18), dass die Regelung über die Vornamensänderung einen frühzeitigen Rollenwechsel unterstützen und somit den Leidensdruck erheblich mindern solle.

Dies steht im Widerspruch zu der Anforderung, dass eine **“fortdauernde und unumkehrbare innere Überzeugung”** der Zugehörigkeit zum anderen als dem körperlich erscheinendem Geschlecht als Voraussetzung einer Namensänderung vorliegen müsse. Dies zu Bescheinigen ist zum einen medizinisch nicht möglich, zum anderen stellt es eine erhebliche und unzumutbare Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Gesetz dar, in dem nur eine **“hohe Wahrscheinlichkeit”** für das dauerhafte Fortbestehen des transsexuellen Empfindens gefordert wird. Der gegenwärtige Änderungsvorschlag läuft zudem der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Intention zuwider, den frühen sozialen Wechsel zu ermöglichen, weil die vom Gesetzgeber geforderte absolute Sicherheit wenn überhaupt, dann bestenfalls im Rahmen eines sehr langwierigen Prüfungsprozesses feststellbar sein wird, der zu einer erheblichen Verlängerung des Transitionsprozesses führt.

Dies kann in vielen Fällen zu einer Destabilisierung der sozialen Situation der Betroffenen führen — mit entsprechenden finanziellen Folgen für die öffentliche Hand.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass der Entwurf die Kosten für das ärztliche Zeugnis in jedem Fall dem Antragsteller aufgebürdet werden sollen, auch wenn diesem PKH zusteht.

Vorschlag:

- §1 Abs. 1 TSGE: Ändern der Formulierung in “Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet, sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.”
- §1 Abs. 3 TSGE: Das Gericht holt bei dem vom Antragsteller benannten Arzt ein ärztliches Zeugnis ein, in dem dieser das transsexuelle Empfinden des Antragstellers unter Berücksichtigung es jeweils aktuellen internationalen Standes der Wissenschaft attestiert.
- §1 Abs. 3 TSGE Nr. 2 und 3: Streichung

§3 TSGE:

Die Einbeziehung der Ehegatten und Lebenspartner in das Verfahren ist in der vorgesehenen Form problematisch. Im Fall der Vornamensänderung (§1) widerspricht sie dem Persönlichkeitsrecht der Antragsteller, insbesondere, weil sie es den Partnern und Partnerinnen ermöglicht, die Transition zu verhindern oder zumindest in nicht akzeptabler Weise zu behindern. Daher ist die Beteiligung der Partner und Partnerinnen am Verfahren nach §1 nicht nur nicht erforderlich, sondern sie verstößt gegen das grundgesetzlich geschützte Recht der Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Differenzierter gestaltet sich die Einschätzung bei der Frage der Beteiligung der Ehepartner bei der Personenstandsänderung. Auf der einen Seite steht hier das einzubeziehende Persönlichkeitsrecht der Partnerin oder des Partners. Auf der anderen Seite hingegen die Aspekte grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsphäre der Betroffenen. Zudem zeigt die Praxis, dass Trennungs- oder Scheidungsprozesse auch zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall einer zerrütteten Beziehung wird die Verfahrensbeteiligung der Partner sowohl für die Betroffenen als auch für den Partner unzumutbar. Auf der dritten Seite stellt bereits die gerichtliche Vorladung der durch die Transition ja häufig ebenfalls hoch belasteten Partner oder Partnerinnen für diese eine erhebliche Zusatzbelastung dar. Insgesamt sollte geprüft werden, ob es nicht im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung angezeigt sein könnte, auf die Beteiligung der Partnerinnen vollständig zu verzichten. Zumindest die mir bekannten zwischenzeitlich erfolgten Personenstandsänderungen bei fortbestehender Ehe auf der Basis des aktuell gültigen TSG lassen diese Konsequenz durchaus zu.

Falls der Gesetzgeber sich dennoch entschließen sollte, bei der Personenstandsänderung Partner oder Partnerinnen einzubeziehen, ist es in meinen Augen angezeigt, auf die belastende gerichtliche Vorladung grundsätzlich zu verzichten und sie durch eine formlose schriftliche Zustimmung zu ersetzen.

Die Einbeziehung des FamG bei minderjährigen Transsexuellen erschließt sich mir nicht, besonders nicht angesichts der Begründung, dass dieses Gericht in "besonderem Maße Erfahrungen bei der Berücksichtigung der Belange von Minderjährigen" habe. Diese Erfahrung und vor allem die entsprechende Verantwortung obliegt in allererster Linie den Erziehungsberechtigten. Die Zuständigkeit des FamG erstreckt sich auf Situationen, in denen diese ihrer Verantwortung in besonders hohem Maße nicht nachkommen. Die elterliche Pflicht und Verantwortung geht in der Regel und zu Recht sehr weit, besonders beispielsweise, wenn eine Zustimmung zu risikobehafteten medizinischen Behandlungen ihrer Kinder erforderlich ist. Transsexualität erzeugt zwar einen extremen Leidensdruck, ist aber dennoch dem gegenüber vergleichsweise harmlos. Es ist daher vollkommen unangemessen, dies den Eltern transsexueller Kinder faktisch a priori zu unterstellen und sie damit in dieser Hinsicht zu entmündigen, wie es in diesem Gesetzentwurf implizit geschieht.

Die Einbeziehung weiterer Beteiligter ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Da es um höchstpersönliche Dinge geht, gibt es keine weiteren Personen, die "unmittelbar" Verfahrensbeteiligte sein könnten. Es ist widersinnig, dass etwas, das sich in Form der mittelbaren Berücksichtigung durch den Vertreter des öffentlichen Interesses in jahrzehntelanger Praxis als nicht relevant herauskristallisiert hat, jetzt in Form direkter Beteiligung Berücksichtigung finden soll. Gesetz und Verfahren werden an dieser Stelle nur unnötig aufgebläht.

Vorschlag:

- Ersatzlose Streichung der Passage "Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen bedarf für einen Antrag nach §1 der Genehmigung des Familiengerichts" aus §3 Abs. 2 TSGE,
- Ersatzlose Streichung von §3 Abs. 2 TSGE,
- Ersetzen von "die Beteiligten" in §5 Abs. 2 TSGE durch "den Antragsteller oder die Antragstellerin",
- Streichen von "nach Anhörung durch das Gericht" in §9 Abs. 5 TSGE,
- Streichen der entsprechenden Passagen aus der Begründung.

§4 TSGE:

Erübrigt sich bei einer Reform, die das erklärte Ziel einer Verfahrensvereinfachung tatsächlich erfüllt. Dessen ungeachtet könnte auch die ohnehin erforderliche Eingangsbestätigung entsprechend ausgestaltet sein.

Vorschlag: Streichung

§5 TSGE:

Im Zuge der Änderungen des §3 muss §Abs. 2 angepasst werden. §5 Abs. 4 TSGE wird im Kontext der oben vorgeschlagenen Änderungen überflüssig.

Vorschlag:

- §3 muss §Abs. 2 anpassen zu "Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an".
- §5 Abs. 4 TSGE: ersatzlos streichen.

§6 TSGE:

§6 Abs. 2 TSGE fordert, dass "die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst- oder Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen an das Geschlecht anzupassen sind, das dem geänderten Vornamen entspricht, wenn dadurch die Aussagekraft und der Wahrheitsgehalt des Dokumentes nicht beeinträchtigt wird."

Auch dies führt zu einem Rückschritt gegenüber der gegenwärtigen Rechtsprechung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Transition in Folge der vom BMI vorangetriebenen technologischen Weiterentwicklung und inhaltlichen Vernetzung in all den Fällen bei Bedarf leicht nachvollziehbar sein wird, in denen vorstellbar ist, dass das jemals erforderlich werden könnte. Schon bisher sind in der Praxis keine Fälle bekannt, in denen der Wahrheitsgehalt durch die Namensänderung so wesentlich beeinträchtigt wird, dass dies einer Anpassung entgegensteht. In der Praxis gibt es insbesondere bei der Änderung von Hochschulzeugnissen Streitpunkte. Diese wären angesichts §6 Abs. 3 TSGE faktisch nicht mehr anpassungsfähig.

Erforderlich für das aus Art. 2 GG folgende Offenbarungsverbot und für eine nahtlose Integration der Betroffenen in die neue Geschlechtsrolle ist daher das Recht auf eine vollständige Änderung der Dokumente, ausgenommen den von §11 TSGE berührten Dokumenten.

Falls sich in der Zukunft dennoch Ausnahmen ergeben sollten, müssten diese explizit in einem Katalog aufgelistet werden.

Die Änderungen sollen analog zur gegenwärtigen Rechtsprechung ausgeführt werden, sinngemäß insbesondere analog zu den Kriterien gem. LAG Hamm 4 Sa 1337/98.

Vorschlag:

- §6 Abs. 2 TSGE: Ersatzlose Streichung der Passage "wenn dadurch die Aussagekraft und der Wahrheitsgehalt des Dokumentes nicht beeinträchtigt wird"
- §6 Abs. 3 TSGE entsprechend ändern in: "Amtliche Dokumente, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung erstellt wurden, sind mit den neuen Vornamen neu auszustellen".
- Verweis auf die Rechtsprechung in der Begründung, insbesondere auf LAG Hamm 4 Sa 1337/98 .

§7 TSGE:

Hier ist anzumerken, dass dies konzeptionell im Widerspruch zu der in §1 TSGE erhobenen Forderung nach Nachweis der Unumkehrbarkeit des transsexuellen Empfindens steht. Ein Grund mehr, §1 TSGE sachgerecht zu gestalten.

§8 TSGE:

Wie bereits im derzeitigen Gesetz wird Bezug auf die Vornamensänderung genommen. Daher gelten die hierzu gemachten Kommentare sinngemäß. Ebenso Bezug genommen wird auf die Anmerkungen zu §3 TSGE. Des Weiteren wird an dieser Stelle ganz ausdrücklich auf die Beiträge der eingangs aufgeführten Personen Bezug genommen. Dem dort sichtbaren Spektrum von Argumenten schließt sich Main-TS vollinhaltlich an.

Vorschlag: Wohlwollende Prüfung, ob im Sinne einer Güterabwägung auf die Beteiligung der Partnerin verzichtet werden kann, zumindest aber Entlastung der Partnerin oder des Partners durch Verzicht auf die mündliche Anhörung zugunsten einer schriftlichen Zustimmung.

Ich wäre dem BMI sehr dankbar, wenn es den Gesetzesentwurf entsprechend den Vorschlägen von Main-TS und den in der Einleitung erwähnten Vorschlägen umgearbeitet werden könnten. Nur so kann das erklärte Ziel eine Liberalisierung des Transsexuellenrechts in der Praxis auch erreicht werden. Diese Liberalisierung ist im Sinne einer raschen gesellschaftlichen Integration der Betroffenen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, insbesondere der beruflichen, dringend erforderlich.

Dessenungeachtet wird eine darüber hinaus gehende Liberalisierung entsprechend dem fortschreitenden Stand der wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnis für notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen